

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illust. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. **Insertionspreis:** die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

M 8.

Donnerstag, den 19. Januar

1899.

### Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zweijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feld-Artillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Erzäh-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorsitzende der Erzäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldezeichens.
- 4) Die Ertheilung des Meldezeichens ist abhängig zu machen:
  - a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
  - b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Melde durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
- 5) Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldezeichens bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur infolge statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- 7) Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldechein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
- 8) Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldezeichens bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
- 9) Die freiwillig vor Beginn der Militärschicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr und die Diensträmme von 1000 Mark erwerben zu können.
- 10) Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 11) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservieverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 12) Militärschichtigen, welche sich im Mustierungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Dresden, den 16. Januar 1899.

Kriegs-Ministerium.  
von der Planit.

### Aus Paris.

Nicht ohne die Befürchtung, die Geduld des Lesers auf eine harte Probe zu stellen, erörtert man Dreyfus-Angelegenheiten, die allerdings heute die allesbeherrschende Rolle in Frankreich spielen. Hoffentlich kann die Strafammer des Kassationshofes ihr Wort halten, wonach sie ihre Arbeiten „rasch zu Ende führen“ werde. Danach verlangt alle Welt, so die Revisionisten, wie die Nationalisten.

Die Letztern versuchen nach dem Auftreten Beaurepaire, der Kriminalsammer „wegen Unwürdigkeit“ die Dreyfus-Affäre aus der Hand zuwinden. Das ist aber vergleichbare Mühe und so suchen sie die öffentliche Meinung auf die zwei möglichen Ausgänge vorzubereiten: Umstozung des Urteils des Kriegsgerichts von 1894 und Freisprechung des deportierten Offiziers oder dessen Verweisung vor ein neues Kriegsgericht auf Grund eines vorgenommenen Formfehlers. Die Verwertung der Revision ist trotz aller mündlichen und schriftlichen Aussagen von Lebrun-Renault und Anderer, die die Gesandtschaft von Dreyfus im Augenblick der Degradierung und unmittelbar nachher vernommen haben wollen, bereits aufgegeben. Quesnay de Beaurepaire vermag mit all seinen Verdächtigungen der Richter nichts gegen den

Strom; aber er schreibt sich jetzt schon das Verdienst zu, wenigstens die Freisprechung von Alfred Dreyfus verhindert zu haben, vielleicht mit einem Recht. Die Verurteilung vor ein Kriegsgericht, das nach Kenntnisnahme des von der Strafammer gesuchten Materials ein Urtheil zu fällen hätte, sollte alle Parteien befriedigen, die Gegner wie die Hänger des Hauptmanns Dreyfus, allein dem ist feineswegs so.

Die Dreyfusianer glauben bestimmt zu wissen, daß eine abermalige Verurteilung genügt wäre, weil man von einer Versammlung von Militärs keine Gerechtigkeit gegenüber dem Offizier erwarten dürfe, den der Generalstab zum Verräther gestempelt hat, um die wahren Schuldigen zu retten. Sie erinnern auch an eine Neuherierung Zolas: „Noch am Vorabend der Freisprechung von Dreyfus werden wir irgend einen blödsinnigen und ungewöhnlichen Versuch (der Feinde) erleben“, und raten in ihren Blättern wie in ihren Zusammenkünften zur Organisierung eines bewaffneten Widerstandes nach Pariser Stadtvierteln, als ob Straßenkämpfe in Sicht wären.

Anderseits legen die Antidreyfusianer ihre Hoffnung auf den Ausbruch der Volkswuth, den sie als unvermeidlich für den Fall anländigen, daß der Deportierte nach Frankreich zurückgebracht würde, um vor seinen Richtern zu erscheinen. Die Drohung,

dass er nicht lebendigen Leibes aus dem Hafen, wo er ausgeschifft würde, nach Paris läme, ist schon bekannt; die Nebenumstände denken die guten Patrioten sich so, daß aus den Unruhen ihrer Sache, der Sache der Säbelherrschaft und der Diktatur, Vortheil erwachsen würde.

Beide extreme Parteien, die streitbaren Dreyfusianer und Antidreyfusianer, gefallen sich in solchen Vorstellungen, die in das Gebiet frankhafter Uebertriebung gehören. Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß es Leute giebt, die ihre Phantasiemalerei für bare Münze halten und sich auf das Schlimmste vorbereiten, auf fanatische Verfolgung und grausame Riedigung. Man kann jetzt im täglichen Berichte Andeutungen hören, als dachten begüterte Familien an die Auswanderung mit Hab und Gut, und als sollten neue Scheiterhäuser für die Juden errichtet, die Protestanten wieder durch Dragonaden ausgerottet werden.

Wer einigermaßen gesunde Nerven besitzt, glaubt nicht an solche Schreckenspanner, aber die Aufregung ist so groß, daß die Feindseligkeit der einzelnen und der Massen sich von Woche zu Woche zusehends steigert und die bedenklische Geistesverfassung sich daraus entwickelt. Eine geordnete Rechtsordnung ist bei solcher Stimmung gar nicht denkbar, denn auch die Richter sind Menschen und bleiben nicht unberührt von den sich widerstreitenden Em-

### Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter betr.

In Gemäßheit von § 6 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, in Verbindung mit Punkt I Abs. 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom 23. Mai 1888 ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft auf die nächsten 5 Jahre bis mit 1903 in der nachstehenden Weise neu festgestellt worden:

#### a) landwirtschaftliche Arbeiter:

Erwachsene: männliche: weibliche: Jugendliche:

500 M. 300 M. 300 M. 200 M.

#### b) forstwirtschaftliche Arbeiter:

Erwachsene: männliche: weibliche: Jugendliche:

650 M. 350 M. 350 M. 250 M.

Schwarzenberg, am 14. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug v. Ridda.

W.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärschichtigen zur Rekrutierungstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlass des Herrn Civilvorsitzenden der Erzäh-Kommission in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg vom 25. Dezember 1898, abgedruckt im „Erzgebirgischen Volksfreund“ und im hiesigen „Amts- und Anzeigebatte“, werden die hier aufzähllichen Militärschichtigen, die

a) im Jahre 1879 geboren, sowie

b) in den Vorjahren zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1899

in der hiesigen Rathsregister zu Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Die Militärschichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Losungsschein, die im Jahre 1879 anderwärts geborenen Militärschichtigen das Geburtszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärschichtige, welche sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig von hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienner u. s. w.), so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 7. Januar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

### Holz-Versteigerung. Forstrevier Hundshübel.

In Möckel's Gasthof zu Hundshübel sollen

Dienstag, den 24. Januar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

ca. 5000 Stück weiche Stämme, 10—15 cm stark, 10—24 m lang,			
1000 "	16—22	" 11—26 "	"
11818 "	7—15	" 3,5—4 "	"
482 "	16—22	" 2,5—4 "	"
128 "	23—51	" " "	aufbereitet in den Abth. 21, 24, 37,
9,10 Mdt. "	Derbstangen,	9 "	38, 58, 66,
15,00 "	10—15	" "	
30,00 "	Reisstangen, 3 u. 4	" "	
36,00 "	5—7	" "	(Spundstangen)
9 1/2 rm "	Ruhknüppel,	" "	

sowie Mittwoch, den 25. Januar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

34 rm weiche Brennholz, 240 rm weiche Brennäste, 229 1/2 Brennküppel, 36 1/2 Stöcke, daselbst,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltung Hundshübel und Königliches Forstamt

Harter.

Eibenstock, am 16. Januar 1899.

Gesell.